

Niederschrift

über die 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 21.06.2001 im Kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Ausschussvorsitzender 16:00 - 18:00 Uhr
Gunia, Wolfgang,	2. stellv. Ausschussvorsitzender
Anhalt, Wolfgang,	StV
Birx, Michael,	StV
Bochem, Hans-Peter,	StV
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV
Friedrich, Egbert,	StV
Hoven, Matthias,	StV
Kieven, Hubert,	StV
Köhne, Franz-Josef,	StV
Lambertin, Servatius,	StV
Meyer, Hans,	StV
Müller, Heinz,	StV abwesend
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV abwesend
Schumacher, Dr. Helmut,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV mit beratender Stimme
Esser-Faber, Margarete,	Vertreterin für StV Karl-Heinz Riesen
Lohn, Helmut,	Vertreter 18:00 - 19:45 für StV Peter Schmitz
Marquardt, Martin,	Vertreter für StV Heinz Müller

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Krause, Joachim	Dezernent
Spelthann, Edmund	Kämmerer
Heinen, Helmut	Hauptamtsleiter
Rutte-Merkel, Frank	Wirtschaftsförderer
Kuhn, Günter	Ordnungsamtsleiter, zu TOP10 (öffentlicher Teil)
Münchhalfen, Claudia	Sachbearbeiterin Ordnungsamt, zu TOP 10 (öffentlicher Teil)
Schilde, Reinhard	Personalamtsleiter, zu TOP 5 (nichtöffentlicher Teil)
Prell, Hans-Josef	Liegenschaftsamtsleiter, zu TOP 6 (nichtöffentlicher Teil)
Muckel, Frank	Schriftführer

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Änderungen der Tagesordnung ergeben sich nicht.

Die Tagesordnung stellt sich wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
- 1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
- 1.1. Änderung der Schulbaufinanzierung
- 1.2. Landesförderung für verschiedene Schul- und Städtebauprojekte in Jülich
- 1.3. Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Biotechnikum Jülich
- 1.4. Diskussionsforum unter „Juelich.de“
- 1.5. Einführung einer Kampfhundesteuer
- 1.6. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 31.03.2001
- 1.7. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
- 2. Anfragen
- 2.1. Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion (Nr. 6/2001) vom 11. und 13.03.2001 „zur Situation auf dem Kommunalfriedhof“
- 2.2. Anfrage Nr. 10/2001 der SPD-Stadtratsfraktion vom 11.06.2001 zur Außenkippe Sophienhöhe
- 3. Umstellung der Musikschulentgelte von DM auf EURO
- 4. Änderung der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich;
hier: Umstellung auf EURO
- 5. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich
- 6. Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich
- 7. 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich
- 8. Bauleitplanung
- 8.1. Bebauungsplan Broich Nr. 5 „Apfelblütenweg“, 1. vereinfachte Änderung
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Satzungsbeschluss
- 8.2. Vorhaben- und Erschließungsplan Selgersdorf Nr. 5 „Tivolibebauung“, 1. vereinfachte Änderung
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Satzungsbeschluss
- 9. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- 9.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Kauf einer Raum-Tainer-Anlage
- 9.2. Einrichtung einer Haushaltsstelle für die Rückerstattung von Bundes- und Landeszuschüssen
10. Stellungnahme zum Entwurf des Rettungsbedarfsplanes des Kreises Düren
11. Entwicklung eines TUI-Konzeptes für die Stadt Jülich im Rahmen der verbandsweiten Zusammenarbeit mit der KDVG Rhein-Erft-Rur
hier: Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
12. Entwicklungsmaßnahme Königskamp II
- Sachstand Vermarktung und Sachstand Einnahme-/Kostenentwicklung -
13. Verbraucherausstellung „Jülich live 2001“;
hier: Schirmherrschaft
14. Bebauungsplan Nr. 95 „Am Ellbach“, 2. Änderung
 - a) Beschluss gemäß § 9 Abs. 1 c der Hauptsatzung
 - b) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
 - c) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

A. Öffentlicher Teil

Da zum Beratungspunkt

14. Bebauungsplan Nr. 95 „Am Ellbach“, 2. Änderung
 - a) Beschluss gemäß § 9 Abs. 1 c der Hauptsatzung
 - b) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
 - c) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

betroffene Bürger anwesend sind, schlägt Bürgermeister Stommel vor, diesen Beratungspunkt vorzuziehen.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

14. Bebauungsplan Nr. 95 „Am Ellbach“, 2. Änderung
 - a) Beschluss gemäß § 9 Abs. 1 c der Hauptsatzung
 - b) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
 - c) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB(Vorlagen-Nr. 313/2001)

Beigeordneter Schulz erklärt sich zu diesem Beratungspunkt für befangen.

Stadtverordneter Gunia beantragt vor der Beschlussfassung in der Angelegenheit eine kurze Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird daraufhin von 16.20 Uhr bis 16.25 Uhr unterbrochen.

Nach der Sitzungsunterbrechung stellt Bürgermeister Stommel den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- a) Der Rat der Stadt Jülich zieht die o.a. Angelegenheit gemäß § 9 Abs. 1 c der Hauptsatzung an sich.
- b) Aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Am Ellbach“ aufgestellt. Der Änderungsbereich ist dem Bereichsgrenzenplan vom 14.04.2001 zu entnehmen.
Die Änderung hat folgenden Inhalt:
 - 1. Verschiebung der vorderen und der hinteren Baugrenze um 3 m in nördliche Richtung.
 - 2. Aufhebung der Firstrichtung (textliche Festsetzung Punkt 3.1.4 - Firstrichtung)Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen werden, wird auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung verzichtet.
- c) Die Änderung wird auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.“

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Änderung der Schulbaufinanzierung
(Vorlagen-Nr.: 317/2001)

Mitteilungstext:

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt die Schulbaufinanzierung im Gemeindefinanzierungsgesetz –GFG- 2002 um. Es entfallen die Projektzuschüsse zu Schulbau-maßnahmen. Es wird nur noch pauschale Zuschüsse für Schulbau und Schulbau-unterhaltung geben, wobei die Bauunterhaltung-zuschüsse neu sind. Die Fördermasse des Landes soll von rd. 450 Mio. DM auf rd. 750 Mio. DM angehoben werden. Die Finanzierung des Anhebungsbetrages soll überwiegend durch Umschichtung u.a. innerhalb der GFG geschehen.

Die Verteilungsmaßstäbe der Zuschüsse sind noch nicht festgelegt. Es wird aber davon ausgegangen, dass neben Sockelbeträgen die Schülerzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Neuregelung hat auch Auswirkungen auf das Jahr 2001. Aus den vorhandenen Landesmitteln werden nur noch die Projekte bezuschusst, für die in den vergangenen Jahren bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden oder Genehmigungen zum vorzeitigen Baubeginn oder sog. „Förderzusagen“ erteilt wurden. Eine solche Förderzusage besitzt die Stadt für den ursprünglich angedachten Erweiterungsbau des Gymnasiums Zitadelle.

1.2. Landesförderung für verschiedene Schul- und Städtebauprojekte in Jülich
(Vorlagen-Nr.: 303/2001)

Mitteilungstext:

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 04.06.2001 - Eingang 06.06.2001 - mitgeteilt, dass auch von Seiten der Landesregierung derzeit keine Möglichkeit gesehen werde, zusätzliche Fördermittel für geplante Städtebauprojekte bereitzustellen. Ungeachtet dessen bleibe es aber trotz der extrem angespannten Mittelsituation im

Landeshaushalt bei den zugesagten Fördermitteln für die Erweiterung des Gymnasiums i.H. von 3.388.910,-- DM.

Hierzu sei das Erweiterungskonzept kurzfristig zu konkretisieren.

1.3. Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Biotechnikum Jülich
(Vorlagen-Nr.: 328/2001)

Mitteilungstext:

Am Mittwoch, dem 27.06.2001, findet um 18.00 Uhr in der Aula des Technologie-zentrums Jülich die durch den Rat beschlossene Bürgerinformationsveranstaltung zum geplanten Biotechnikum Jülich statt. Die WEGE im Kreis Düren mbH als Bauherr und das Büro Carpus & Partner als Architekt werden die Pläne für das Biotechnikum vorstellen und erläutern. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Fragen zum Projekt zu stellen bzw. Anregungen zu geben.

Eingeladen wurden über entsprechende Pressemitteilungen bzw. Bekanntmachungen alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. An alle Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist eine schriftliche Einladung ergangen.

1.4. Diskussionsforum unter „Juelich.de“
(Vorlagen-Nr.: 265/2001)

Mitteilungstext:

Unter der Domain „juelich.de“ (Internetadresse: www.juelich.de/forum) wurde vom Jülicher Webteam und dem Forschungszentrum ein Jülicher Diskussionsforum eingerichtet, das allen interessierten Websurfern - vor allem aber auch Jülichern - die Möglichkeit bietet, öffentlich über beliebige Themen miteinander zu diskutieren und Informationen mit anderen auszutauschen.

Das Jülicher Diskussionsforum ist nicht als Kommunikationsplattform zwischen den Websurfern und der Stadt Jülich gedacht. Für offizielle Anfragen an die Stadt Jülich muss nach wie vor das im Internet bereitgestellte Anfrageformular benutzt werden, da Beiträge im Jülicher Diskussionsforum nicht an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Jülich weitergeleitet werden.

Für die Stadt Jülich bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet sich lediglich die Möglichkeit bei Betrachtung des Jülicher Diskussionsforums Stimmungsbilder / Meinungen Dritter aufzufangen und ggf. in die eigenen Überlegungen einfließen zu lassen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit selber Themen zur Diskussion in das Forum einzustellen.

Ein Haftungsausschluss, der vor Eintritt in das eigentliche Forum bekanntgegeben wird, bietet die Sicherheit, dass die Stadt Jülich für Beiträge Dritter im Diskussionsforum nicht haftbar gemacht werden kann.

Inhalte, die gegen geltendes Recht verstossen, pornografischer bzw. rechtsextremer Natur sind, ehrverletzend oder geeignet sind, zu einer Straftat anstiften bzw. für die Stadt Jülich mit einem Imageverlust verbunden sein könnten, werden aus dem Jülicher Forum entfernt. Ein

entsprechender Hinweis befindet sich ebenfalls im v.g. Haftungsausschluss. Darüber hinaus wird auf den allgemeinen Haftungsausschluss für die Domain juelich.de verwiesen.

1.5. Einführung einer Kampfhundesteuer
(Vorlagen-Nr.: 334/2001)

Mitteilungstext:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2000 wurde auf Vorschlag der Verwaltung beschlossen, die Einführung einer Kampfhundesteuer vorerst bis zum 01.07.2001 zurückzustellen (siehe Vorlage Nr.: 775/2000).

Grund dafür war die unsichere Rechtslage und die gesetzgeberischen Maßnahmen von Bund und Land auf dem Sektor des Ordnungsrechts.

Gerade in den letzten Tagen sind erneut unterschiedliche Urteile zur Einstufung von Kampfhunden ergangen, die die Rechtslage nicht sicherer machen. Eine Auswertung der Urteile und eine Anpassung der Mustersatzung muss noch erfolgen.

Es ist beabsichtigt, im Herbst einen Erfahrungsbericht zur Kampfhundeverordnung NW im Ausschuss zu geben. Aufbauend auf diesen Erfahrungen wird dann ein Vorschlag auch hinsichtlich der Kampfhundesteuer und deren eventuelle Einführung zum 01.01.2002 gemacht.

1.6. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 31.03.2001
(Vorlagen-Nr.: 288/2001)

Mitteilungstext:

Der Einwohnerstand betrug zum 31.03.2001 33.592 Personen. Dies bedeutet gegenüber dem Einwohnerstand vom 31.03.2000 von 33.271 Personen einen Zuwachs von 321 Einwohner.

1.7. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Die aufgrund eines Antrags der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.04.2001 beschlossene Erstellung einer Liste über die Freiwilligen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2002 wird derzeit durchgeführt. Die Fertigstellung ist nach den Sommerferien vorgesehen.

Die ebenfalls auf Antrag der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion beschlossene Bildung eines Pools für die zu verteilenden Zuschüsse wird im Zusammenhang mit der vorgenannten Maßnahme erarbeitet.

Die übrigen Beschlüsse sind durchgeführt.

2. Anfragen

2.1. Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion (Nr. 6/2001) vom 11. und 13.03.2001 zur „Situation auf dem Kommunalfriedhof“
(Vorlagen-Nr.: 322/2001)

Anfragetext:

Zur Situation auf dem Jülicher Kommunalfriedhof

Friedhöfe sind nicht nur Orte der Beisetzung unserer Verstorbenen, sondern vor allem Orte des Gedenkens an die Toten durch die Überlebenden, sei es die Anverwandten, Freunde oder Bekanten. Mehr oder weniger regelmäßig werden Friedhöfe aufgesucht, von daher kommt ihnen auch eine besondere Bedeutung zu. Natürlich sind sie auch in ihrer parkähnlichen Anlage eine grüne Lunge in jeder Stadt, in jedem Fall sind Friedhöfe auch eine Art Visitenkarte einer Kommune. Die im folgenden gemachten Ausführungen entstammen zum großen Teil eigenen Beobachtungen, Recherchen oder sind Informationen von Bürgerinnen und Bürgern oder Besuchern von außerhalb, die uns an die Hand gegeben wurden. Wir bitten um Überprüfung und Stellungnahme, auch unter Einbeziehung von Kostenschätzungen für die verschiedenen Maßnahmen:

Frage 1: Der Friedhof der Anonymen

Er liegt an dem gerade neugestalteten Weg im nördlichen Bereich des Friedhofes, hier kommen besonders viele Besucher vorbei und sind mehr oder weniger entsetzt. Gründe: a) es fehlt jegliche Gestaltung, b) es fehlt ein Hinweis auf dieses Feld, c) vermisst wird ein kleiner Platz am Rande dieses Friedhofes, der ein wenig gestaltet werden könnte (Pflaster, Sitzbank, ein Kreuz, eine Stelle dort, an der Besucher eine Kerze oder Blumen aufstellen können), d) eine Übersichtstafel mit einer Grafik fehlt, die Nummern enthält, die für die Hinterbliebenen die Möglichkeit darstellt, ein Grab wiederzufinden.

Stellungnahme: Zur Gestaltung wird eine Einfassung des anonymen Grabfeldes mit einer Hainbuchenhecke als sinnvoll erachtet. Zur Kennzeichnung des Grabfeldes und zur Ehrung der Verstorbenen wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Naturstein (Findling) an der Kreuzung der beiden Hauptwege, die entlang des Grabfeldes verlaufen, aufzustellen. Auf dem Stein sollte eine Bronzeplatte mit dem Schriftzug „Anonymengrabfeld“ angebracht werden. Jedoch sollten keine Namen der Verstorbenen sowie Grabnummern und die damit verbundene Numerierung einzelner Gräber auf einer Hinweistafel vorgenommen werden, da dies dem Sinn und Zweck des anonymen Grabfeldes entgegenstehen würde.

Es wird vorgeschlagen, zur weiteren Gestaltung des anonymen Grabfeldes die Fläche vor dem Gedenkstein halbkreisförmig mit Natursteinpflaster zu befestigen, um eine würdevolle Ablage von Blumen, -schalen oder Kerzen zu gewährleisten. Durch eine Hintergrundbepflanzung auf der Rückseite des Steines könnte ein insgesamt harmonisches Bild geschaffen werden. Die Kosten für die vorgeschlagene Umgestaltung betragen ca. 3.500,- DM.

Frage 2: Die Neuanlage von Grabfeldern zur Einzelbestattung

Die Gräber sind sowohl im Abstand nach links und rechts als auch nach oben und unten so eng zueinander angelegt, dass Besucher kaum die Möglichkeit haben, an ein Grab näher heranzukommen, um es zu pflegen, vor allem in den ersten Wochen und Monaten nach der Beerdigung, wenn Gräber beifallen.

Stellungnahme: Gemäß Ziffer 4.4 der Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen sowie gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich müssen die Gräber für Erdbestattungen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Dieses Maß wird bei der Neuanlage von Grabfeldern eingehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine größere Wandstärke zunächst eine erhebliche Verkleinerung der Friedhofskapazität selbst, aber auch gleichzeitig eine Verkleinerung der Park- und Grünanlagen auf dem Friedhof und eine Erhöhung des Kostenaufwandes und ggfls. eine Gebührenerhöhung bedeuten würde.

Die Angelegenheit wurde bereits in 1987/88 im Finanzausschuss unter anschließender Beteiligung des Behindertenfachkreises mit dem Ergebnis geprüft, dass es bei der derzeitigen Mindestwandstärke von 0,30 m verblieben ist. Es wurde festgestellt, dass eine nur geringfügige Verbreiterung keine entscheidende Verbesserung bringt, die Gräber vom Hauptweg aus bequem zu erreichen sind und von dort aus gepflegt werden können. Für Rollstuhlfahrer sei zudem eine geringfügige Verbreiterung des Seitenabstandes ohne Belang, da sie eine minimale Spurbreite von 80 cm benötigen.

Frage 3: Nutzung der Gräber

Die Anzahl der sogenannten Vorzugswahlgräber geht offensichtlich deutlich zurück. Grund: Die Lage an den Hauptwegen ist so schlecht wie an anderen Wegen, denn der Vorteil der besser gepflegten und instandgehaltenen (= immer trockenen Wegen) existiert nicht mehr. Und dann ist für Hinterbliebene der Aufpreis von rund 1.500,- DM im Vergleich zu Wahlgräber nicht mehr nachvollziehbar.

Die Entwässerung auf dem gesamten Friedhof ist zunehmend katastrophal. „Es kann nicht angehen, dass ganze Teile des Friedhofes unter Wasser stehen, Grabfelder nicht mehr besucht werden können, dass vor allem am Tage einer Beerdigung die Anverwandten mit ansehen müssen, dass der Sarg ihres Verstorbenen im Wasser steht.“

Wie sieht es hier mit den gesetzlichen Vorgaben aus? (Leichenwasser) Gibt es schon einen Plan zur Entwässerung des Friedhofes?

Stellungnahme: Während im Haushaltsjahr 1998 nur 5 bevorzugte Wahlgrabstellen (ein 2er und ein 3er Grab) neu gekauft wurden, waren es im Haushaltsjahr 1999 wiederum 8 Grabstellen (ein Einzelwahlgrab, zwei 2er und ein 3er Grab), im

Haushaltsjahr 2000 wurden wiederum 10 Grabstellen neu verkauft (ein Einzelwahlgrab, drei 2er und ein 3er Grab). Dieser Trend zeigt, dass auch nach der erfolgten Gebührenerhöhung nunmehr der Verkauf von besonderen Wahlgräbern wieder ansteigend ist.

Hinsichtlich der Entwässerung ist festzustellen, dass diese grundsätzlich nach den Hygiene-Richtlinien gewährleistet werden kann. Die Entwässerung der Wege auf dem Kommunalfriedhof ist jedoch aus 2 Gründen problematisch. Zum einen sind die Wege durch eine langjährige Befahrung mit privaten PKW's (Genehmigungen für schwerbehinderte Privatpersonen) sowie gewerblichen Fahrzeugen in einem erheblichen Maße zweckentfremdet worden, d.h. durch die Befahrung ist die Oberfläche verdichtet und somit wasserundurchlässig geworden. Zum anderen haben auch die Hanglage des Friedhofes und die Niederschläge im letzten Winter die Entwässerungsmöglichkeit eines wassergebundenen Wegenetzes überfordert. Die Nutzung der Wege durch PKW wurde zwischenzeitlich verringert, da Rollstühle für die Schwerbehinderten und Materialkarren zur Lastenbeförderung für die Bürger in einer besonderen Station zur Verfügung gestellt worden sind. Zur dauerhaften Verbesserung der Entwässerungssituation ist jedoch die Erstellung einer Entwässerungsplanung und die Installation einer entsprechend dimensionierten Entwässerungseinrichtung und die Wiederherstellung der Wegeoberflächen erforderlich. Hierzu sind allerdings erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Frage 4: Satzung des Friedhofes

Wann ist die Satzung zum letzten Mal angepasst worden? Hintergrund: Es wurden und es werden auf Grabstellen und im Umfeld der Gräber Bäume gepflanzt. Die Folge ist, dass wegen der Bäume weniger Grabstellen eingerichtet werden können, was zu Einnahmeausfällen für die Stadt führt. Schließlich kommen im Falle einer Beseitigung der Bäume die Kosten auf die Stadt Jülich zu, weil in vielen Fällen der Pflanzehersteller sich nicht mehr feststellen lässt. Natürlich geht auch eine geplante Gestaltung mehr und mehr verloren.

Stellungnahme: Die derzeit gültige Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Jülich vom 26.05.1992 ist am 07.06.1992 in Kraft getreten. In § 19 Abs. 6 ist festgelegt, dass Gewächse eine Höhe von 2 m nicht übersteigen und Nachbargräber nicht beeinträchtigen dürfen. Gemäß § 24 Abs. 2 ist die Gestaltung der Gräber dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nach Absatz 7 obliegt die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um zukünftig eine unbefugte Bepflanzung zu verhindern, wurde das Friedhofspersonal angewiesen, auf die

satzungsmäßige Gestaltung des Friedhofes zu achten. Sollten die Nutzungsberechtigten den Aufforderungen des Friedhofspersonals nicht nachkommen, erfolgt eine Aufforderung seitens der Friedhofsverwaltung darauf zu achten, dass die Höhe der Bepflanzung von 2 m nicht überschritten wird und die Nachbargräber und Wege nicht beeinträchtigt werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Aufforderung die Bepflanzung zu entfernen. Zusätzlich werden die o.g. Auszüge aus der Satzung in die Graburkunden aufgenommen bzw. ein Beiblatt für die Gebührenrechnungen für Beisetzungen in Reihengräbern gefertigt, um der widerrechtlichen Bepflanzung vorzubeugen.

Auf den älteren Grabanlagen befinden sich sehr häufig Bäume und Solitärpflanzen, deren Rückschnitt bis zur 2 m Marke ohne dauerhafte Schädigung der Pflanzen nicht möglich und nach den Vorgaben der Baumschutzsatzung und des Umweltschutzes auch nicht erlaubt ist. Durch den Schutz des Altbestandes einerseits und einer satzungsgemäßen Gestaltung und Kontrolle der neuen Grabstätten andererseits entstehen Interessenkonflikte, die durch den zuständigen Ausschuss entschieden werden müssen. Verschiedentlich wird die Anlegung von Grabstellen durch den Baumschutz verhindert oder Wahlgrabflächen können wegen der allzu starken Beschattung nicht zum Erwerb angeboten werden.

Frage 5:

Die Leichenhalle

Sie soll zunehmend an den Tagen der Beerdigung nicht genutzt werden, vor allem bei Urnenbeisetzungen. Grund: Die Benutzung für den kurzen Zeitraum der Feier ist zu teuer, zumal die Ausstattung der Halle (v.a. die Leuchter) durch den Bestatter noch einmal gesondert berechnet wird (müssten die nicht zur Einrichtung gehören?) Urnenbeisetzung: Die Urnen werden angeblich im Umkleideraum der Priester im Regal aufbewahrt, von dort entweder von einem Angehörigen oder vom Friedhofswärter zur Urnengrabstätte getragen.

Müsste nicht auch ein Raum zur Urnenaufbewahrung bis zur Beisetzung geschaffen werden? Gibt es Überlegungen wie man die Urnen von der Halle bis zum Grab transportieren könnte?

Technischer Zustand der Halle: Gibt es da einen Überblick, welcher Sanierungsbedarf da evtl. ins Haus steht?

Der äußere Zustand der Halle und der Einfassungsmauern: Anstrich zum Schutz des Mauerwerks scheint dringend geboten. Gibt es hier einen Plan zur Realisierung? (Auswärtige Besucher!!!)

Stellungnahme:

Im Vergleich zu 1998 ist die Leichenhalle wieder mehr genutzt worden. In 1998 fanden 215 Beisetzungen auf dem Kommunalfriedhof statt, die Leichenhalle wurde 173 Mal genutzt (80,47 %). In 1999 wurden 196 Beisetzungen durchgeführt, die Leichenhalle wurde 166 Mal in Anspruch genommen (84,7 %). In 2000 lag die Anzahl der durchgeführten

Beisetzungen bei 208, eine Nutzung der Leichenhalle erfolgte 186 Mal (89,43 %). Hierzu bleibt zusätzlich festzustellen, dass bei Urnenbeisetzungen sehr oft die Trauerfeier nicht vor der Beisetzung, sondern vor der Einäscherung des Verstorbenen stattfindet. Zudem werden die anonymen Beisetzungen in der Regel ohne eine vorherige Trauerfeier in der Leichenhalle durchgeführt. Anlässlich der Beratung zur Änderung der Gebührensatzung in 1997 wurde seinerzeit geprüft, inwieweit eine Aufteilung der seinerzeitigen einheitlichen Leichenhallenbenutzungsgebühr in Benutzungsgebühren Leichenhalle und Kühlkammern aufgeteilt werden sollte. Aus wirtschaftlichen aber auch aus Gründen des erheblichen Verwaltungsaufwandes wurde hier von seinerzeit wieder Abstand genommen.

Hinsichtlich der städtischen Dekoration für die Leichenhalle bleibt festzustellen, dass diesbezüglich nur eine geringe Ausstattung vorhanden ist. In 1988 wurde diesbezüglich geprüft, ob eine aufwendige städtische Dekoration angeschafft werden sollte. In den Gesprächen mit den ortsansässigen Bestattern wurde diese Überlegung jedoch wieder zurückgestellt, da diese bereits jeweils eigene Dekorationen mit einem erheblichen Investitionsaufwand über Jahre angeschafft hatten.

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Urnen bis zur Beisetzung kann mitgeteilt werden, dass vorgesehen ist, zukünftig die Urnen in einem verschließbaren Behältnis in einem der Kühlräume der Leichenhalle aufzubewahren. Weiterhin kann mitgeteilt werden, dass für den Transport der Urne von der Leichenhalle bis zum Grab ein Urnentransportwagen zur Verfügung steht und dieser in der Trauerhalle zur Nutzung angeboten wird. Entsprechend der Handhabung in den Städten Aachen und Düren wird es jedoch von den Bestattungsunternehmen vorgezogen, die Urne von einem Angehörigen oder einem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung bei Beerdigungen vor der Trauergemeinschaft gehend würdevoll zur Urnengrabstätte tragen zu lassen.

Zur Frage hinsichtlich des Sanierungsbedarfes an der Leichenhalle werden folgende Mitteilungen gegeben:

Die gesamte Außenhaut des Gebäudes, Dach und Fenstererneuerung sowie ein Fassadenanstrich und Sanierung des Treppenaufganges sind aus optischen Gründen notwendig. Die Kosten werden hierfür rd. 200 - 250.000,- DM betragen. Das Dach besteht aus asbesthaltigen Wellpappen. Der derzeitige Fassadenanstrich muss vollständig abgebeizt werden. Beide Maßnahmen bringen eine kostenmäßig aufwendige Entsorgung mit sich. Hinsichtlich der Notwendigkeit eines neuen Fassadenanstriches wird geprüft, inwieweit eine Wiederherstellung des roten Klinkermauerwerkes machbar ist, wozu eine Probefläche sandgestrahlt werden muss. Hinsichtlich des Kühlsystems bleibt festzustellen, dass dies längst überaltet ist und kurzfristig mit Kosten in Höhe von rd. 35.000,- DM erneuert werden sollte. Weiterhin sollte überlegt werden, die sanitären Einrichtungen (WC's, Waschbecken, Trennwände, Türen, Fliesen etc.) mit einem Kostenaufwand

von voraussichtlich rd. 30.000,-- DM zu modernisieren. Zudem wird auch die Erneuerung der vorhandenen Lautsprecheranlagen gefordert, die Kosten für diese Erneuerung konnten bisher jedoch noch nicht ermittelt werden. Die vorhandene Heizzentrale wurde bereits in 1997 erneuert.

Zu den mit Anfrage vom 13.04.2001 gestellten weiteren zwei Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

- a) Gibt es eine relativ verlässliche Prognose darüber, wie lange der Friedhof für Beisetzungen noch ausreicht?

Nein.

Derzeitig erfolgt eine Erfassung aller Friedhofsdaten im KDVZ-Online-Verfahren. Hierfür war eine Überarbeitung aller Friedhofspläne aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich. Die Datenerfassung für die zehn in den Stadtteilen bestehenden Friedhöfe ist zwischenzeitlich erfolgt. Mit der Dateneingabe des Kommunalfriedhofes wurde Ende März 2001 begonnen.

Unabhängig davon kann mitgeteilt werden, dass aufgrund der vorhandenen Reserveflächen und der jährlich ablaufenden Nutzungsrechte an Grabstellen für Jahre noch ausreichende Grabmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Bevor über eine Erweiterung oder einen neuen Friedhof nachgedacht wird, wäre zu prüfen, inwieweit Parkbereiche in Grabfelder umgeplant werden können.

- b) Gibt es schon Vorstellungen darüber, wo eine Erweiterung oder ein neuer Friedhof möglich sind?

Nein.

2.2. Anfrage Nr. 10/2001 der SPD-Stadtratsfraktion vom 11.06.2001 zur Außenkippe Sophienhöhe
(Vorlagen-Nr.: 314/2001)

Anfragetext:

„In der Jülicher Zeitung, Ausgabe 2. Juni, war zu lesen, dass die RWE / Rheinbraun beabsichtigt, rekultivierte Flächen der Sophienhöhe und Bereiche des Lindenberger Waldes und Hambacher Forstes zu verkaufen. Mit Sorge habe ich (Fraktionsvorsitzender Franz-Josef Köhne) diese Nachricht aufgenommen, da sie mit den Beobachtungen der letzten Zeit in das Gesamtbild passt, den Naherholungsbereich für Spaziergänger und Sportler unattraktiv, gar unnutzbar zu machen.

Die Klagen der Bürger nehmen zu, dass sein einiger Zeit durch die Rheinbraun Forstverwaltung kaum noch Pflege- und Instandhaltungsarbeiten getätigt werden. Ganze Teile von Spazierwegen werden einfach durch gefällte Bäume und Sträucher gesperrt und der Öffentlichkeit entzogen. Gerade im Bereich Stetternich und Welldorf/Güsten sind die Treppenaufstiege durch abgesägte Äste und Sträucher unpassierbar gemacht worden.

Dieses Vorgehen kann nur bedeuten, dass die Benutzung von weiten Teilen der rekultivierten

Sophienhöhe – gerade im Bereich Stetternich / Welldorf/Güsten – demnächst von Privaten evtl. sogar ganz gesperrt werden. Auch dürfte das Thema „Windkraftträder auf der Sophienhöhe“ hierdurch erneut Aktualität erlangen.

Nach den langen Jahren, in denen die Bürgerinnen und Bürger die Belastungen und Belästigungen durch den Tagebau hinnehmen mussten, darf es jetzt nicht sein, dass dieser wichtige Naherholungsbereich für die Öffentlichkeit verloren geht.

Ich bitte um Auskunft im Hauptausschuss am 21. Juni, welche Absichten RWE / Rheinbraun verfolgt und welches Mitspracherecht die Stadt Jülich hat. Ausserdem bitte ich der Firma unmissverständlich mitzuteilen, dass die Jülicher Bürgerinnen und Bürger auf keinen Fall auf dieses Naherholungsgebiet verzichten werden.“

Stellungnahme:

Die RWE Rheinbraun AG wurde mit Schreiben vom 12.06.2001 gebeten, über die Vorstellungen und Ziele bezüglich der künftigen Entwicklung der Sophienhöhe Auskunft zu geben.

Mit Fax vom 19.06.2001 teilt Rheinbraun hierzu folgendes mit:

„Der Braunkohlenbergbau benötigt permanent land- und fortwirtschaftliche Flächen. Daher sehen wir es als eine vordringliche Aufgabe an, fertiggestellte Rekultivierungen sowohl der Landwirtschaft als auch der Forstwirtschaft möglichst rasch zurückzugeben. Dies geschieht bei Waldflächen mit etwas größerem Zeitabstand zur Fertigstellung, da wir den Anwuchs bis zur völligen Stabilisierung begleiten wollen.

Nach ca. 20 Jahren ist der Zeitpunkt für die Abgabe von Waldflächen auch für Teile der Sophienhöhe in Erwägung zu ziehen. Die jungen Waldflächen mit besonderer ökologischer Aufgabe und Erholungswirkung eignen sich besonders für den Verkauf an nahegelegene Städte und Gemeinden, was uns in der Vergangenheit in den Bereichen Brühl, Bergheim und Bedburg gelungen ist und für einen nahtlosen Übergang gesorgt hat, der von den Bürgern kaum wahrgenommen wurde. Dies liegt auch daran, dass wir die Erholungsmöglichkeiten eines Waldes schon immer durch die Berücksichtigung verschiedenster Anlagen unterstützt haben. Wir werden also darauf achten, dass ein neuer Eigentümer diese Grundsätze befolgt.

Gleichzeitig haben wir als Waldeigentümer aber auch dafür Sorge zu tragen, dass alle Erholungseinrichtungen verkehrssicher sind, was für die Treppenanlagen wegen der zunehmenden Beschattung leider nicht mehr insgesamt zutrifft. In einem gesonderten Schreiben an Sie und die benachbarten Bürgermeister gehen wir auf diesen Umstand besonders ein und bitten darum, eine entsprechende Sperrung zu akzeptieren. In Gesprächen mit Bürgern haben wir festgestellt, dass dies von den meisten toleriert würde, weil sich in unmittelbarer Nähe einer jeden Treppenanlage ein spezieller Wanderweg befindet, der die Besucher mühelos auf die Sophienhöhe führt. Dies hatten wir schon bei der Anlage der Sophienhöhe so vorgesehen. Mit sehr großem Aufwand betreiben wir im übrigen das Aufschnitten der einzelnen Wanderwegtrassen, die Reparatur der Park- und Spielplätze sowie das Freihalten der Aussichtspunkte.

Gleichzeitig müssen wir aber darauf hinweisen, dass die Sophienhöhe eine besondere Stellung im Naturhaushalt des Jülicher Landes einnimmt, was durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Arbeiten dokumentiert ist und ebenso Anlass gibt, im Einzelfall zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz abzuwägen. Hierbei stehen wir in ständigem Kontakt mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren und Naturschützern. Ebenfalls haben wir uns gegenüber einer Ausweisung der Sophienhöhe zur Errichtung von Windkraftanlagen ablehnend geäußert, da uns die ungestörte Weiterentwicklung dieses jungen Waldgebietes sehr am Herzen liegt.“

3. Umstellung der Musikschulentgelte von DM auf EURO
(Vorlagen-Nr.: 195/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Im Zusammenhang mit der Umstellung von DM auf Euro am 01.01.2002 wird die Schulordnung der Musikschule in Ziffer 10.1 (Schulgeld) wie in Anlage 1 zu dieser Sitzungsniederschrift geändert.

4. Änderung der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich;
hier: Umstellung auf EURO
(Vorlagen-Nr.: 238/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 1 Enthaltung

1. § 3, Satz 3 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich vom 15.12.1992 wird wie folgt geändert:
„des Stadtdirektors“ wird ersetzt durch „des Bürgermeisters“.
2. § 6 der Entgeltordnung lautet: „Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.“
3. Der Tarif gem. § 2 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich wird gemäß Anlage 2 zu dieser Niederschrift erlassen.

5. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 248/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich wird gemäß Entwurf der Anlage 3 zu dieser Niederschrift zum 01.01.2002 geändert.

6. Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 249/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich wird gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift und den Anlagen 1 und 2 hierzu zum 01.01.2002 geändert.

7. 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 254/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich wird wie folgt erlassen:

Folgt 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung im Wortlaut gemäß Anlage 5!“

8. Bauleitplanung

8.1. Bebauungsplan Broich Nr. 5 „Apfelblütenweg“, 1. vereinfachte Änderung

a) Aufstellungsbeschluss

b) Satzungsbeschluss

(Vorlagen-Nr.: 229/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

„Zu a): Aufgrund der §§ 1, 2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird ein Entwurf für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Broich Nr. 5 „Apfelblütenweg“ aufgestellt.
Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem Plan vom 14.04.2001 (s. Anlage 6).
Die Änderung beinhaltet eine Erweiterung der überbaubaren Fläche gartenseitig der Parzelle 381.

Zu b): Aufgrund des § 10 BauGB wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Broich Nr. 5 „Apfelblütenweg“ als Satzung beschlossen.“

8.2. Vorhaben- und Erschließungsplan Selgersdorf Nr. 5 „Tivolibebauung“, 1. vereinfachte Änderung

a) Aufstellungsbeschluss

b) Satzungsbeschluss

(Vorlagen-Nr.: 241/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

„Zu a) Aufgrund der § 1, 2 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird ein Entwurf für die 1. vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Selgersdorf Nr. 5 „Tivolibebauung“ aufgestellt.
Der Änderungsbereich umfasst das gesamte Plangebiet (s. Anlage 7).
Die Änderung beinhaltet eine neue textliche Festsetzung unter Punkt 2.4 - Lage, Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB und § 16 Abs. 3 und 4 BauNVO).

Zu b): Aufgrund des § 10 BauGB wird die 1. vereinfachte Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Selgersdorf Nr. 5 „Tivolibebauung“ als Satzung beschlossen.“

9. Über- und außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln

9.1. Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Kauf einer Raum-Tainer-Anlage
(Vorlagen-Nr.: 289/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Empfehlung an den Stadtrat für den Kauf einer Raum-Tainer-Anlage die außerplanmäßige Bereitstellung von 21.112,00 DM. Die Haushaltsstelle wird neu eingerichtet.

9.2. Einrichtung einer Haushaltsstelle für die Rückerstattung von Bundes- und Landeszuschüssen
(Vorlagen-Nr.: 300/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Für die Rückzahlung von Bundes- und Landeszuweisungen zu den Ausbaurkosten der Straße „An der Vogelstange“ werden bei der Haushaltsstelle

2.6300.98000 - Rückzahlung Bundeszuweisung „An der Vogelstange“ -	108.250 DM
2.6300.98101 - Rückzahlung Landeszuweisung „An der Vogelstange“ -	7.236 DM

außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch eine Mehreinnahme bei HHSt.

2.6300.36100 - Landeszuschuss ZOB -.

10. Stellungnahme zum Entwurf des Rettungsbedarfsplanes des Kreises Düren
(Vorlagen-Nr.: 302/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zum Entwurf des Rettungsbedarfsplanes 2000 des Kreises Düren wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Trägerschaft der Stadt Jülich für die Rettungswachen Jülich und Rettungsnebenwache Linnich wird auch zukünftig übernommen, soweit eine Kostendeckung erreicht werden kann.
2. Der nachfolgenden Stellungnahme zum Entwurf des Rettungsbedarfsplan 2000 wird zugestimmt:

Zu Ziffer 6 - Autobahnrettungsdienst

Autobahn A 44 Lüttich - Aachen -Mönchengladbach sowie

Autobahn A 61 Mönchengladbach - Jackerath - Bergheim

Es wird angeregt, die Zuständigkeit der Rettungswache Erkelenz für das AK Jackerath -

AS Jüchen-Otzenrath sowie die Zuständigkeit der Rettungswache Bergheim für das AK Jackerath - AS Bergheim aufgrund der schnelleren Erreichbarkeit auf den Wachbereich Jülich zu übertragen.

Zu Ziffer 7 - Notarztwesen

Gem. § 2 (1) RettG zählt die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten zwecks weiterer Diagnosen nunmehr ebenfalls zu den Aufgaben des Rettungsdienstes. Hierzu ist die Gestellung zusätzlicher Notärzte erforderlich. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der im Entwurf aufgeführte Begriff „... längere Zeit nicht zur Verfügung ...“ durch „... nicht zur Verfügung ...“ ersetzt werden.

Zu Ziffer 10 - Qualitätsanforderungen

Lehrrettungsassistenten

Der Entwurf legt fest, dass für jede Rettungswache bzw. Wachbereich mindestens ein Lehrrettungsassistent als Verantwortlicher für die Aus- und Fortbildung vorzuhalten ist. Es wird vorgeschlagen, die Anzahl pro Rettungswache auf einen Lehrrettungsassistenten zu beschränken.

MPG- Beauftragter / Sicherheitsbeauftragter für Arbeitsschutz

Des Weiteren wird angestrebt, pro Wache (Ausnahme: Wachnebenstellen) einen MPG-Beauftragten (Medizin-Produkte-Gesetz) sowie einen Sicherheitsbeauftragten für Arbeitsschutz benennen.

Zu Position F, Ziffer 1 - Darstellung der Überprüfung - Änderungen

Rettungswachbereich Jülich

Die grenzwertigen Angaben der Hilfsfristen in Bezug auf die Orte Aldenhoven-Siersdorf, Titz-Rödingen und Titz-Opherten werden von den beauftragten Hilfsorganisationen nicht bestätigt. Demnach erreicht das erste Rettungsmittel innerhalb von 12 Minuten den Einsatzort.

Aufgrund der Einhaltung der Hilfsfristen, insbesondere im Bereich der Ortschaft Aldenhoven-Siersdorf, wird die Übertragung der Zuständigkeit auf den Kreis Aachen abgelehnt.

Darüber hinaus wird eine Überprüfung angeregt, inwieweit der Einsatzbereich der Rettungswache Jülich auf die Ortschaften Pier und Pommerich aus der Gemeinde Inden ausgeweitet werden kann, da diese Orte von Jülich aus besser erreichbar sind. Das gleiche gilt in der Gemeinde Niederzier für die Ortschaften Selhausen, Berg, Niederzier. Die Zuständigkeit der Stadt Jülich gewährleistet eine höhere Auslastung der Rettungsmittel und damit eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung

Rettungswache Linnich:

Der Entwurf sieht den Optimierungsbedarf beim Notarztwesen im Bereich Linnich vor. Geplant ist, den Notarzt künftig im Rendezvous-System (NEF und RTW) zur Einsatzstelle zu bringen. Die wesentlich flexiblere Einsatzmöglichkeit der voneinander getrennten Rettungsmittel NEF und RTW ist unzweifelhaft gegeben. Zum einen kann beim Rendezvous-System der Linnicher Notarzt als 2. Notarzt im Bedarfsfall in Jülich mit seinem eigenen

Transportmittel zum Einsatz kommen wobei gleichzeitig die rettungsdienstliche Versorgung der Linnicher Bevölkerung mit einem RTW sichergestellt ist. Außerdem ist es möglich, mit einem separaten RTW in Linnich Verlegungs- und Konsiliarfahrten (z.B. vom Krankenhaus Linnich ins Klinikum) zu organisieren, ohne dass das Transportmittel für den Notarzt (NEF) blockiert wird.

Die durchaus flexibleren Einsatzmöglichkeiten von NEF und RTW mit diesem System stehen jedoch in keinem Verhältnis zu den entstehenden Kosten, insbesondere zusätzlicher Personalkosten für die 24-stündige Besetzung des NEF mit einem Fahrer. Eine mögliche Ausweitung über die Kreisgrenze hinaus (Kreise Aachen und Heinsberg) zur Erhöhung der Einsatzfrequenz und Finanzierung des Einsatzsystems wurde bislang nicht mit konkreten Einsatzzahlen belegt. Aus diesem Grund wird angenommen, dass die Einführung des Rendezvous-Systems aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar ist.

Die notärztliche Versorgung der Linnicher Bevölkerung ist derzeit bis zu 100% sichergestellt, so dass die Einführung des Rendezvous-Systems und somit eine Änderung des bisherigen Systems aus hiesiger Sicht nicht sinnvoll ist.

11. Entwicklung eines TUI-Konzeptes für die Stadt Jülich im Rahmen der verbandsweiten Zusammenarbeit mit der KDVG Rhein-Erft-Rur
hier: Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln
(Vorlagen-Nr.: 275/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 1 Enthaltung

Zur Erstellung eines generellen, standardisierten, verbandseinheitlichen und eines individuellen, lokalen TUI-Konzeptes für die Stadt Jülich (Technikunterstützte Informationsverarbeitung) im Rahmen der verbandsweiten Zusammenarbeit mit der KDVG Rhein-Erft-Rur werden bei der Haushaltsstelle 1.0210.63000 „Externe Untersuchungen und Beratungen“ überplanmäßig Haushaltsmittel in der maximalen Höhe von 27.840,- DM (je nach Beraterleistung durch die externe Firma) zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 1.9000.09100 Ausgleichszahlung Familienleistungsausgleich.

12. Entwicklungsmaßnahme Königskamp II
- Sachstand Vermarktung und Sachstand Einnahme-/Kostenentwicklung -
(Vorlagen-Nr.: 305/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig,

Der Bericht wird zustimmend wie folgt zur Kenntnis genommen:

1. Einführung

Als Grundlage für die Beschlüsse über die Aufhebungsvereinbarung zwischen der Stadt Jülich und der WestGkA mbH bzw. über den Abschluss des neuen Erschließungsvertrages zwischen der Stadt Jülich und der WEGE mbH wird im Folgenden der aktuelle Sachstand

der Vermarktung sowie der Sachstand der Einnahme-/ Kostenentwicklung berichtet.

Beim Sachstandsbericht Vermarktung wurden alle Verkaufsbeschlüsse berücksichtigt; der Sachstandsbericht zur Einnahme-/ Kostenentwicklung beruht auf den durch die WestGkA vorgelegten Zahlen, die Buchungen bis zum 31.03.2001 berücksichtigen. Der Sachstandsbericht zur Einnahme- und Kostenentwicklung ist deshalb nur als Zwischenbericht zu verstehen.

Unabhängig von diesem Zwischenbericht ist die WestGkA nach Vertragsbeendigung verpflichtet, innerhalb von 10 Monaten Rechnung über die Gesamtmaßnahme zu legen. Dieser Abschlussbericht wird dann durch einen von der Stadt zu benennenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen sein.

2. Sachstand Vermarktung

2.1 Übersicht über die bisherigen Grundstücksverkäufe im 1. Bauabschnitt

Eine Übersicht über die aktuelle Belegung des 1. Bauabschnittes vermittelt der Übersichtsplan in Anlage 8. Unter Berücksichtigung der letzten Verkaufsbeschlüsse vom 05.04.2001 sind z.Zt. rd. 44 % der Flächen des 1. Bauabschnitts verkauft; unter Berücksichtigung der Reservierungen sind z.Zt. 60 % der Flächen des 1. Bauabschnitts vergeben. Bei den Reservierungen handelt es sich entweder um kurz vor dem Abschluss stehende Grundstücksverhandlungen oder um Reservierungen für geplante Erweiterungen bereits ansässiger Unternehmen.

Eine Fläche von insgesamt rd. 22.000 qm wird für das geplante Biotechnikum Jülich reserviert (Baufeld 3), das die WEGE mbH in den kommenden Jahren in mehreren Bauabschnitten realisieren will.

Die Übersicht über die Entwicklung der Grundstücksverkäufe im 1. Bauabschnitt (siehe Tabelle in Anlage 9) zeigt, dass in 2000 Grundstücke mit annähernd der gleichen Gesamtfläche wie im Jahr 1999 verkauft wurden (1999: 33.865 qm; 2000: 30.330 qm). In 2001 wurden bisher Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 13.412 qm veräußert.

Unter Berücksichtigung der Reservierungen ist im Hinblick auf die weitere Vermarktung darauf hinzuweisen, dass die größten verbleibenden Einzelflächen im geförderten Bereich bei ca. 8.000 qm, im nicht geförderten Bereich bei ca. 11.000 qm liegen. Dies könnte dazu führen, dass bei einer Nachfrage nach größeren Flächen diese nur noch im Bereich des 2. Bauabschnittes angeboten werden können.

2.2 Soll-Ist-Vergleich für die Grundstücksverkäufe im 1. Bauabschnitt

Dem Ist-Stand der bisherigen Grundstücksverkäufe ist in der Tabelle in Anlage 9 der Soll-Zustand gegenübergestellt, der auf der ursprünglichen Kalkulation der WestGkA zu Beginn der Entwicklungsmaßnahme beruht. Nach ursprünglicher Annahme der WestGkA sollten die Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren, d.h., bis Ende 2001 veräußert werden.

Aufbauend auf dem Trend der tatsächlichen Verkaufszahlen wurde die Prognose für die weiteren Verkäufe (siehe hierzu ebenfalls die Tabelle in Anlage 9) errechnet. Unter den hier entwickelten Annahmen muss davon ausgegangen werden, dass die letzten Grundstücke erst Ende 2004 / Anfang 2005 verkauft werden können.

Gleichfalls korrigiert wurde die Soll-Berechnung in der Prognose im Hinblick auf die zu erwartenden Verkaufserlöse. Die Verringerung des je qm im Durchschnitt zu erwartenden Verkaufserlöses auf jetzt 52,00 DM ist zurückzuführen auf den jüngsten Beschluss des Rates, den Verkaufspreis für die geförderten Flächen auf 45,00 DM je qm zu senken. In der Folge wird für die Prognose davon ausgegangen, dass auch der Verkaufspreis für die nicht geförderten Flächen von bisher 95,00 DM je qm auf rd. 80,00 DM je qm gesenkt werden muss.

Unter diesen Annahmen würden die Gesamteinnahmen aus Grundstücksverkäufen im 1. Bauabschnitt gegenüber der Soll-Annahme um rd. 5 Mio DM zurückbleiben.

3. Sachstand Einnahme-/ Kostenentwicklung

Die Tabelle in Anlage 10 gibt auf der Grundlage der durch die WestGkA vorgelegten Zahlen den Stand der Ausgaben und Einnahmen für die Entwicklungsmaßnahme Königskamp II zum 31.03.2001 wieder.

Demnach belaufen sich die Ausgaben für die Grundstücksbevorratung, die Erschließung, die Zwischenfinanzierung und die Honorare für die WestGkA auf 29.030.080,00 DM. Diesen stehen Einnahmen von insgesamt 7.263.540,00 DM gegenüber. Die größten Einzelposten sind hier Einnahmen aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 4.926.730,00 DM sowie der Landeszuschuss in Höhe von 2.313.000,00 DM. Letzterer wurde gegenüber dem ursprünglichen Ansatz (2.630.000,00 DM) bereits um die zu erwartende Rückforderung der Bezirksregierung in Höhe von 317.000,00 DM bereinigt.

Der Gesamtsaldo für alle 3 Bauabschnitte beläuft sich damit zum 31.03.2001 auf 21.766.540,00 DM. Zur Verteilung auf die einzelnen Bauabschnitte siehe Anlage 10.

Auf eine Prognose für die weitere Kostenentwicklung (insbesondere für Finanzierungskosten und Baukosten) wird an dieser Stelle verzichtet, da im Zusammenhang mit der anstehenden Geschäftsübergabe von der WestGkA an die WEGE sowohl eine Umschuldung der aufgenommenen Darlehen, als auch die Fortschreibung des Programms zur Durchführung der Maßnahme anstehen.

Die Kalkulation soll deshalb erst auf der Grundlage gesicherter Informationen über die weitere Kostenentwicklung fortgeschrieben werden.

13. Verbraucherausstellung „Jülich live 2001“:
hier: Schirmherrschaft
(Vorlagen-Nr.: 315/2001)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Stadt Jülich trägt die Schirmherrschaft für die Verbraucherausstellung „Jülich live 2001“ dem Landrat des Kreises Düren, Herrn Wolfgang Spelthahn, an.

14. Bebauungsplan Nr. 95 „Am Ellbach“, 2. Änderung
a) Beschluss gemäß § 9 Abs. 1 c der Hauptsatzung
b) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
c) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Vorlagen-Nr.: 313/2001)

S. Ausführungen zu diesem Tagesordnungspunkt zu Beginn der Sitzung.

Mit einem Wort des Dankes schließt Bürgermeister Stommel gegen 19:45 die Sitzung.

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Jülich (TOP 3)
2. Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich (TOP 4)
3. Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich (TOP 5)
4. Änderung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich (TOP 6)
5. 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Jülich (TOP 7)
6. Bereichsgrenzenplan Bebauungsplan Broich Nr. 5 „Apfelblütenweg“, 1. vereinfachte Änderung (TOP 8.1)
7. Änderungsbereich zum Vorhaben- und Erschließungsplan Selgersdorf Nr. 5 „Tivolibebauung“, 1. vereinfachte Änderung (TOP 8.2)
8. Übersichtsplan Gewerbepark Königskamp II (TOP 12)
9. Entwicklung der Grundstücksverkäufe Gewerbepark Königskamp II, 1. Bauabschnitt (TOP 12)
10. Stand Ausgaben – Einnahmen Gewerbepark Königskamp II (TOP 12)
11. Bereichsgrenzenplan zum Bebauungsplan Nr. 95 „Am Ellebach“, 2. Änderung (TOP 14)

**Anlage 1 zur Niederschrift
Haupt- und Finanzausschuss 21.06.2001
(öffentlicher Teil) TOP 3**

10. Schulgeld

10.1 Als privatrechtliche Entgelte (Schulgeld) ist je Schüler und Schuljahr (01.08. - 31.07.) zu zahlen:

Fach	Unterrichts-		Entgelte je Schüler			
	-Form	-Zeit	DM mtl. b. 31.12.	DM (1.8.-31.12.01)	Euro mtl. Ab 1.1.	Euro (1.1.-31.7.02)
Früherziehung	max. 12	75 Min.	42,00	210,00	21,50	150,50
Grundausbildung	max. 12	90 Min.	42,00	210,00	21,50	150,50
Rhythm. Aufbaukurs	max. 6	90 Min.	50,00	250,00	26,00	182,00
Instrumentalunterricht	3 - 4	45 Min.	55,00	275,00	28,50	199,50
Instrumentalunterricht	2	45 Min.	72,00	360,00	37,00	259,00
Instrumentalunterricht	1	30 Min.	84,00	420,00	43,00	301,00
Instrumentalunterricht	1	45 Min.	125,00	625,00	64,00	448,00
Ergänzungsunterricht/ Pflichtfach b. Instrumentalisten			0,00	0,00	0,00	0,00
Tanz/Folklore			14,00	70,00	7,50	52,50
Chor für Erwachsene			9,00	45,00	5,00	35,00
Auswärtigenzuschlag (mit Ausnahme der Elementarkurse und Tanz) bei Schulaufn. bis 04.10.90			11,66	58,30	6,00	42,00
bei Schulaufn. ab 05.10.90			volle Übernahme des jeweiligen schülerspezifischen Zuschussbedarfs			

Tarif gem. § 2 der Entgeltordnung für das Stadtarchiv Jülich

	Vollzahler	ermäßigte Zahlung
1. Kopie vom Mikrofilmbestand durch Reader-Printer		
DIN A 4 Kopie	1,60 €	1,10 €
DIN A 3 Kopie	2,60 €	1,80 €
2. Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (Foto- kopie) bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,30 €	
bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,50 €	
3. Reproduktion aus dem Fotobestand (nur durch Benutzer mit eigenem Apparat) für jedes Foto	8,00 €	5,00 €
4. Veröffentlichungsentgelt (Nutzung einer Reproduktion von im Stadtarchiv verwahrten Archivalien)		
bei einer Auflage bis 5.000	50,00 €	
bis 10.000	100,00 €	
bis 50.000	150,00 €	
über 50.000	200,00 €	
5. Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit		
mindestens	10,00 €	
höchstens	30,00 €	
*) Für Nutzungen nach Ziffer 1 und 3 des Entgelttarifs ist folgender Personenkreis berechtigt, die Ermäßigungsregelung in Anspruch zu nehmen: Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Personen mit geringem Einkommen (vergleichbar Sozialhilfeempfänger).		

Entwurf: Entgeltordnung
für die Volkshochschule der Stadt Jülich
(Fassung vom 14.12.2000, Änderungen zu dieser Fassung fett)

§ 1
Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Jülich werden, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

Entgeltspflicht besteht bei rechtsverbindlicher Anmeldung oder bei Teilnahme an einer Veranstaltung.

§ 2
Entgelte

- 1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird in der Regel ein Entgelt von mindestens **1,00 €** je Unterrichtsstunde erhoben. Die konkrete Entgelthöhe richtet sich insbesondere nach Markt, Nachfrage, beruflicher Verwertungsmöglichkeit, außergewöhnlichen Kosten, sozialpolitischen und bildungspolitischen Aspekten. Für alle Veranstaltungen mit Ausnahme der Lehrgänge nach § 6, Abs. 1, Satz 1 Weiterbildungsgesetz (Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife, Telekolleg), von drittmittelfinanzierten Lehrgängen, Studienreisen, Studienfahrten und Vorträgen wird zusätzlich zum Teilnehmerentgelt eine Servicepauschale für die über den Unterricht hinausgehenden Dienstleistungen der VHS (z.B. Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung, telefonischer und schriftlicher Änderungsdienst, Auskünfte, Benachrichtigungen, Bescheinigungen und Formulare) erhoben. Sie beträgt mindestens **0,05 €** je Unterrichtsstunde und wird in das zu zahlende Entgelt eingerechnet. Das für eine Veranstaltung errechnete Gesamtentgelt wird auf volle **EURO-Beträge** aufgerundet.
- 2) Für Vorträge/Einzelveranstaltungen wird ein Entgelt von mindestens **3,00 €** erhoben.
- 3) Für Studienreisen, Studienfahrten und besonders gekennzeichnete Veranstaltungen (*-Kurse) werden mindestens kostendeckende Teilnehmerentgelte erhoben.
- 4) Bestimmte, vom/von der VHS-Leiter/in festgelegte und im Programm gesondert gekennzeichnete Veranstaltungen können auch bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl durchgeführt werden, sofern ein um 20 % erhöhtes Entgelt gezahlt wird, aufgerundet auf volle **EURO-Beträge**.
- 5) Für Veranstaltungen im Bereich "Datenverarbeitung" wird zusätzlich zum Teilnehmerentgelt ein Entgelt von mindestens **0,50 €** je Unterrichtsstunde für Soft- und Hardwarepflege erhoben.

- 6) Bei Veranstaltungen, bei denen Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und/oder Materialkosten anfallen, werden diese eigens ausgewiesen und fallen neben dem üblichen Entgelt an.
- 7) Prüfungsgebühren für externe Prüfungen (Zertifikate etc.) werden zu 100 % vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin übernommen. Ermäßigungen bzw. Befreiungen werden nicht gewährt.
- 8) Das Entgelt zur Teilnahme am Telekolleg beträgt **30,00 €** je Trimester.

§ 3 Fälligkeiten

- 1) Die Entgelte werden mit der Anmeldung fällig.
- 2) Sie sind in voller Höhe in bar oder im Abbuchungsverfahren für die gesamte Veranstaltung zu entrichten. Bankgebühren, die aufgrund von Fehlbuchungen entstehen, die der/die Teilnehmer/in zu verantworten hat, gehen zu Lasten des/der Teilnehmers/in.
- 3) Abweichend von Absatz 2 kann mit der VHS Jülich eine Ratenzahlung (im Abbuchungsverfahren) vereinbart werden, sofern die Summe des zu zahlenden Entgeltes/der zu zahlenden Entgelte **80,00 €** übersteigt und die Zahlungen im laufenden Semester abgeschlossen werden. Die Anzahl der Raten sollte drei nicht übersteigen.

§ 4 Sachliche Entgeltbefreiung

Entgelte werden nicht erhoben für:

- 1) Arbeitsgemeinschaften, für die auch keine Kursleiter/innen-Honorare anfallen.
- 2) Bestimmte Veranstaltungen aus besonderen Gründen:
Die Entscheidung trifft der/die VHS-Leiter/in.
- 3) Veranstaltungen aus dem Bereich der Politischen Bildung mit Ausnahme der Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz.
- 4) Kurse und Seminare aus dem Bereich der Elementarbildung in den ersten beiden Semestern. Danach wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.
- 5) Lehrgänge nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des 1. WbG (Hauptschulabschluss, Fachoberschulreife. Mit der Anmeldung zum Hauptschulabschluss/FOS wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **30,00 €** fällig.
- 6) Für Veranstaltungen der Absätze 1 bis 4, für die kein Entgelt erhoben wird, beträgt die Servicepauschale **3,00 €**.

§ 5

Persönliche Entgeltermäßigung und -befreiung

- 1) Für Lehrveranstaltungen, die nicht besonders gekennzeichnet sind, erhalten Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende bei der Vorlage des entsprechenden Ausweises eine Ermäßigung von 50 %, sofern das Entgelt über 10,00 € liegt. In diesem Fall ist jedoch ein Mindestentgelt von 10,00 € zu entrichten.
- 2) Für Lehrveranstaltungen erhalten Empfänger von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfeempfänger (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) und Personen, die diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, bei Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Entgeltbefreiung bis auf ein zu zahlendes Mindestentgelt von 10,00 €, sofern das tatsächliche Entgelt nicht unter 10,00 € liegt. In diesem Fall ist das tatsächliche Entgelt zu entrichten.
- 3) Der Nachweis zur persönlichen Entgeltermäßigung nach Absatz 1) oder 2) muss zur Anmeldung vorgelegt werden, spätestens jedoch bis zum Veranstaltungsbeginn vorgelegen haben.
- 4) Beim Kauf von "VHS-Bonus-Tickets" gewährt die VHS einen Entgeltnachlass von 10 %. Das Ticket hat einen Wert von mindestens 100,00 € und berechtigt zur Anmeldung zu allen Veranstaltungen, ausgenommen Veranstaltungen nach § 2(2), Vorträge/Einzelveranstaltungen und nach § 2(3), Studienreisen und Studienfahrten. Zusatzentgelte nach § 2 (6) und Prüfungsgebühren nach § 2 (7) werden vom "VHS-Bonus-Ticket" nicht erfasst. Es ist nicht übertragbar, nur gültig in Verbindung mit dem von der VHS maschinell erstellten „Kontoauszug“ mit gebuchten Kursen und eventuellem Guthaben. und hat eine Gültigkeit von zwei Jahren vom Tage der Ausstellung an. Evtl. Restbeträge verfallen danach.
- 5) **Sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Unterbrechung in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Arbeitsabschnitten (Semestern) Veranstaltungen besucht haben, gewährt die VHS in den darauf folgenden Arbeitsabschnitten (Semestern), sofern diese weiterhin ohne Unterbrechung besucht werden einen Entgeltnachlass von 10% für eine im jeweiligen Arbeitsabschnitt (Semester) gebuchte Veranstaltung (mit Ausnahme von Vortrags- und Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und -reisen). Der zu ermäßigende Kurs ist bei der Anmeldung festzulegen.**
- 6) Für Lehrveranstaltungen nach § 2 (2) und (4), für die Servicepauschale nach § 2(1), Satz 2, das Soft- und Hardwarepflegeentgelt nach § 2 (5), für Kosten nach § 2(6), für Prüfungsgebühren nach § 2 (7) , für die Bearbeitungsgebühr nach § 4 (5) sowie Begleitveranstaltungen zum Funkkolleg und Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz wird keine Entgeltermäßigung eingeräumt, sofern nicht § 5(4) in Anspruch genommen wird.

§ 6

Entgelterstattung

- 1) Fällt eine Veranstaltung aus, so wird das Entgelt erstattet.

Ebenso wird das Entgelt erstattet, wenn der/die Teilnehmer/in fristgerecht zurücktritt.
Fristgerechter Rücktritt liegt vor

- a) innerhalb von 5 Tagen nach der 1. Kursstunde,
 - b) bei Veranstaltungen, die im Programm mit einem "K" (Kompaktveranstaltung) gekennzeichnet sind, bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung.
 - c) Bei Studienfahrten und Studienreisen gelten die im Programm im Einzelfall angegebenen Rücktrittsfristen bzw. Bedingungen des Veranstalters.
- 2) Die Erstattung nach Rücktritt durch den Teilnehmer bzw. nach Absage durch die VHS erfolgt nur innerhalb von 4 Wochen, jedoch nicht über das Ende des Haushaltsjahres hinaus. Die im Entgelt enthaltene Servicepauschale nach § 2(1) ist bei Rücktritt durch den Teilnehmer von der Erstattung ausgeschlossen.
 - 3) Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf ein vom Teilnehmer zu benennendes Konto oder bar gegen Vorlage der Barzahlerquittung.
 - 4) Werden Buchungen von VHS-Veranstaltungen mit dem Bonus-Ticket vorgenommen, erfolgt bei fristgerechtem Rücktritt oder Ausfall der Veranstaltung keine Erstattung gemäß § 6 Absatz 3 der Entgeltordnung. Statt dessen wird das Entgelt dem (Rest-) Wert des Bonus-Tickets wieder gutgeschrieben. Bei Umzug aus dem Stadtgebiet der Stadt Jülich kann das Bonus-Ticket nach Einzelfall-Entscheidung des/der Leiters/in der VHS zurückgegeben werden. In diesem Fall geht der Bonus für alle über dieses Ticket gebuchten Kurse verloren und wird mit dem Restguthaben verrechnet. Dieses wird dann erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum **01.01.2002** in Kraft.

Anlage 1
zur „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich“

Übersicht über die Entgelte in DM (alt) und EURO (neu)

Fundstelle	DM	EURO	EURO glatt
§2, Abs. 1	001,80	000,92	001,00
§2, Abs. 1	000,10	000,051	000,05
§2, Abs. 2	005,00	002,56	002,50
§2, Abs. 5	001,00	000,51	000,50
§2, Abs. 8	050,00	025,56	026,00
§3, Abs. 3	150,00	076,69	080,00
§4, Abs. 4	010,00	005,11	010,00
§4, Abs. 5	050,00	025,56	026,00
§4, Abs. 6	005,00	002,56	002,50
§5, Abs. 1 u. 2	010,00	005,11	010,00
§5, Abs. 4	180,00	092,03	100,00

Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich
(Fassung laut Ratsbeschluss vom 17.12. 1998, **Änderungen fett**)

§1
Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für alle VHS-Veranstaltungen, die auf der Grundlage des 1. Weiterbildungsgesetzes vom 31.07.1974 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§2
Honorar

- 1) Die Kursleiter/innen erhalten ein Honorar von **15,50 €** je Unterrichtsstunde.
- 2) Bei Lehrveranstaltungen mit erhöhtem Vorbereitungs- bzw. Arbeitsaufwand gemäß Anlage 1 kann ein zusätzliches Honorar von bis zu **3,00 €** je Unterrichtsstunde vereinbart werden.
- 3) Für Einzelveranstaltungen, honorarkostendeckende Veranstaltungen und für Veranstaltungen im Bereich „berufliche Bildung“ kann der/die VHS-Leiter/in das Honorar im Rahmen seiner/ihrer Befugnisse frei vereinbaren.
- 4) Für Lehrveranstaltungen im Rahmen des Medienverbundes Telekolleg wird das Honorar nach den dafür geltenden Richtlinien gezahlt.
- 5) Ein Anspruch auf Honorar und ggf. Fahrtkosten besteht nur für diejenigen Unterrichtsstunden, die mit Zustimmung der VHS tatsächlich geleistet wurden. Ein Ausfallhonorar wird grundsätzlich nicht gezahlt. Abweichend vom Satz 2 kann bei Veranstaltungen, die nicht der Voranmeldung unterliegen, ein Ausfallhonorar in Höhe bis zu 50% der vereinbarten Honorarsumme **gezahlt** werden.
- 6) Unterrichtsstunden, die ohne Zustimmung der VHS-Leitung zusätzlich erteilt werden, lösen keinen Anspruch auf Honorar und ggf. Fahrtkostenersatz aus.

§ 3
Zusätzliche Leistungen

Für Tätigkeiten in Zusammenhang mit VHS-Veranstaltungen gemäß §1, die keine Lehrtätigkeiten sind, kann ein Honorar gemäß Anlage 2 gezahlt werden.

§ 4
Fahrtkosten

Außerhalb von Jülich-Kernstadt wohnende Kursleiter/innen erhalten eine Fahrtkostenentschädigung. Die Höhe der Fahrtkostenentschädigung richtet sich bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach dem Tarif für die 2. Klasse, ansonsten beträgt sie **0,18 €** je km, höchstens **jedoch 10,00 €** je Unterrichtstag.

§ 5
Zahlungsweise

Die aus dieser Honorarordnung resultierenden Leistungen werden während des laufenden Arbeitsabschnitts in einer Summe gezahlt. Eine eventuelle Unter-/Überzahlung wird nach Abschluss des Arbeitsabschnitts ausgeglichen. Abschlagzahlungen sind auf Wunsch möglich.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage 1 der Honorarordnung für die Volkshochschule Jülich

Lehrveranstaltungen mit erhöhtem Vorbereitungs-/ Arbeitsaufwand

1. Veranstaltungen nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AwbG)
2. a) Kompaktveranstaltungen mit mindestens 6 Unterrichtsstunden je Tag
b) Kompaktveranstaltungen mit mindestens 8 Unterrichtsstunden je Woche
3. Unterricht in abschlussbezogenen Lehrgängen mit Klausuren und Prüfungen, die zum Erwerb eines Zeugnisses/Zertifikates führen.
4. **Entfällt** (Funkkolleg gibt es nicht mehr)
4. Veranstaltungen auf der Grundlage einer pädagogischen Neukonzeption, die erstmalig durchgeführt werden.
5. Veranstaltungen nach Einzelfallentscheidung des/der VHS-Leiterin.

Anlage 2 der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich

Honorare zusätzlicher Leistungen gemäß § 3 der Honorarordnung

1. Beratung 13,00 €/Stunde
2. Mitwirkung bei Prüfungen 13,00 €/Stunde
3. Mitwirkung bei Konferenzen 13,00 €/Stunde
4. Kassen- und Mediendienst 15,00 €/Veranstaltung
5. Einmalige Leistungen, die nicht regelmäßig wiederkehren und daher nicht umfassend aufgeführt werden können, können vom/von der VHS-Leiter/in eigenverantwortlich angemessen honoriert werden.

Anlage 3 der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Jülich

Übersicht über die Honorare in EURO (neu) und DM (alt)

Fundstelle	DM	EURO	EURO glatt
§2, Abs. 1	30,00	15,34	15,50
§2, Abs. 2	05,00	02,56	02,50
§4	00,36	00,184	00,18
§4	20,00	10,23	10,00
Anlage 2	25,00	12,78	13,00

3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich vom 19.12.1990 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung wird gemäß der dieser Satzung beigefügten Anlage insgesamt neu gefasst.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

“Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.”

Artikel III

§ 8 Abs. 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

“In der Regel wird die Gebühr durch Einzahlung bei den entsprechend eingerichteten Geldannahmestellen oder durch Überweisung auf eines der städtischen Konten entrichtet.”

Artikel IV
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 03.07.1996 außer Kraft.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Jülich vom 19.12.1990
(Fassung laut Ratsbeschluss vom 28.06.2001)

Gebührentarif

Tarif - Gegenstand Nr.	Gebühr
1. Vervielfältigungen und Auszüge	
a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format von DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten je Seite - ab der 11. Seite je Seite	0,50 € 0,30 €
b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75 €
c) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	7,50 €
2. Beglaubigungen und Zeugnisse	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00 €
c) Beglaubigungen von Zeugnisabschriften für Schüler sowie Berufsanfänger und Studenten je Seite	1,00 €
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten	8,50 €
4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen / zur Nicht- ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) je angefangene 15 Minuten	10,00 €

5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00 €
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00 €
7.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene 15 Minuten	8,50 €
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,00 €
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 15 Minuten	9,00 €
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	12,00 €
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35 €
	für jede weitere Seite	0,25 €

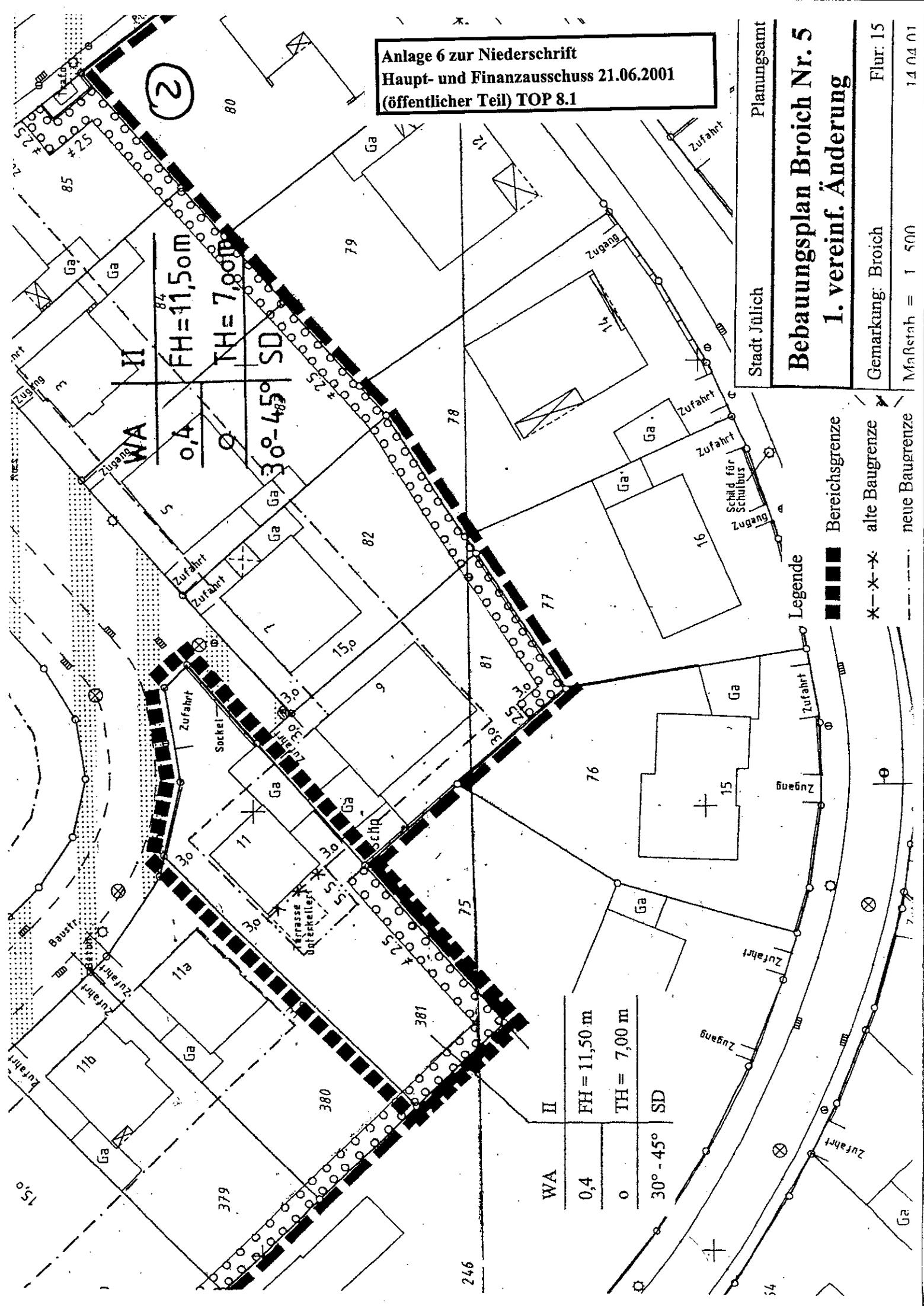
Anlage 6 zur Niederschrift
 Haupt- und Finanzausschuss 21.06.2001
 (öffentlicher Teil) TOP 8.1

Planungsamt
 Stadt Jülich

Bebauungsplan Broich Nr. 5
1. vereinf. Änderung

Gemarkung: Broich Flur: 15

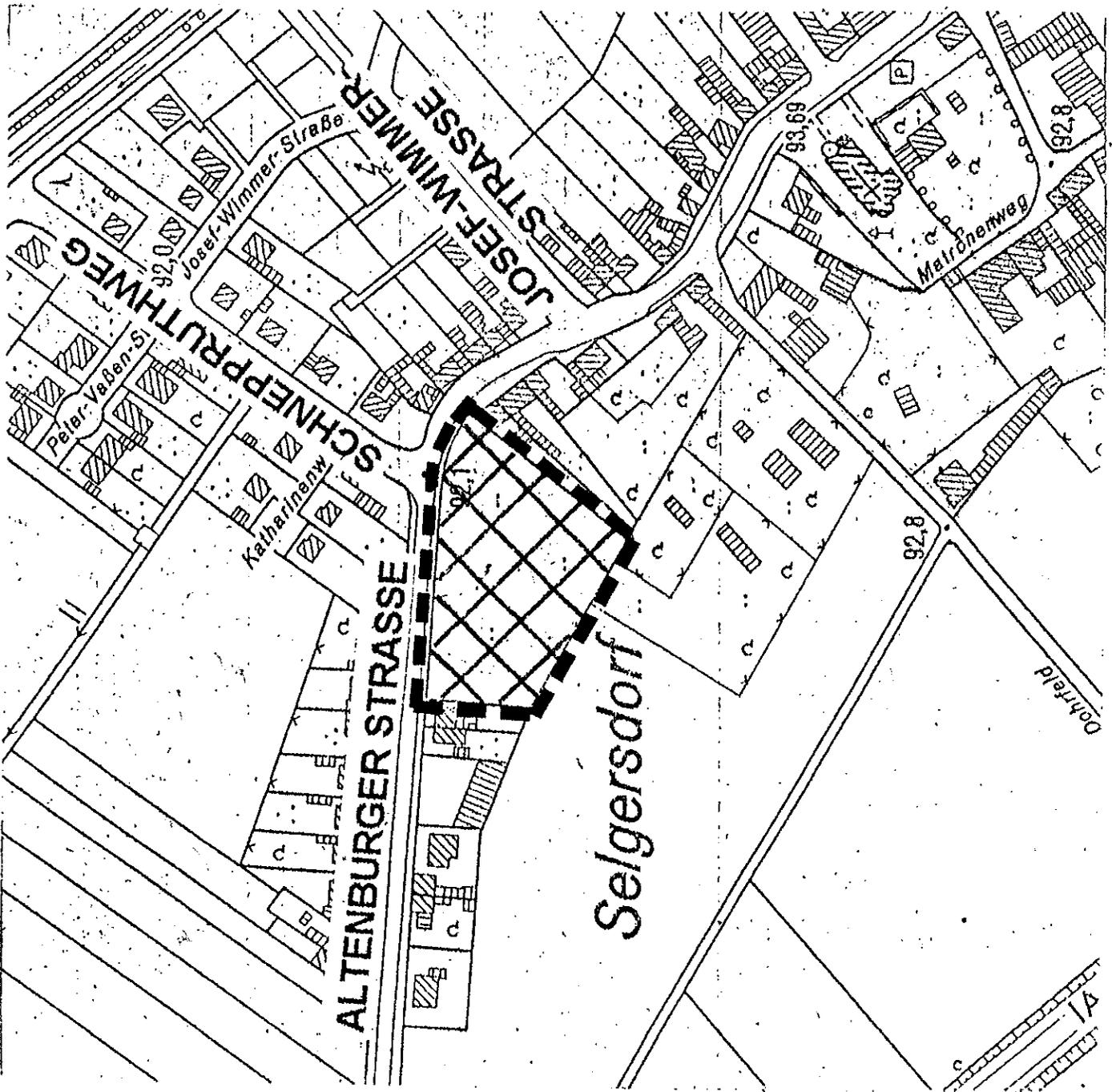
Maßstab = 1 : 500



WA	II
0,4	FH = 11,50 m
0	TH = 7,00 m
30° - 45°	SD

- Legende
- Bereichsgrenze
 - *-x-x- alte Baugrenze
 - - - neue Baugrenze

1

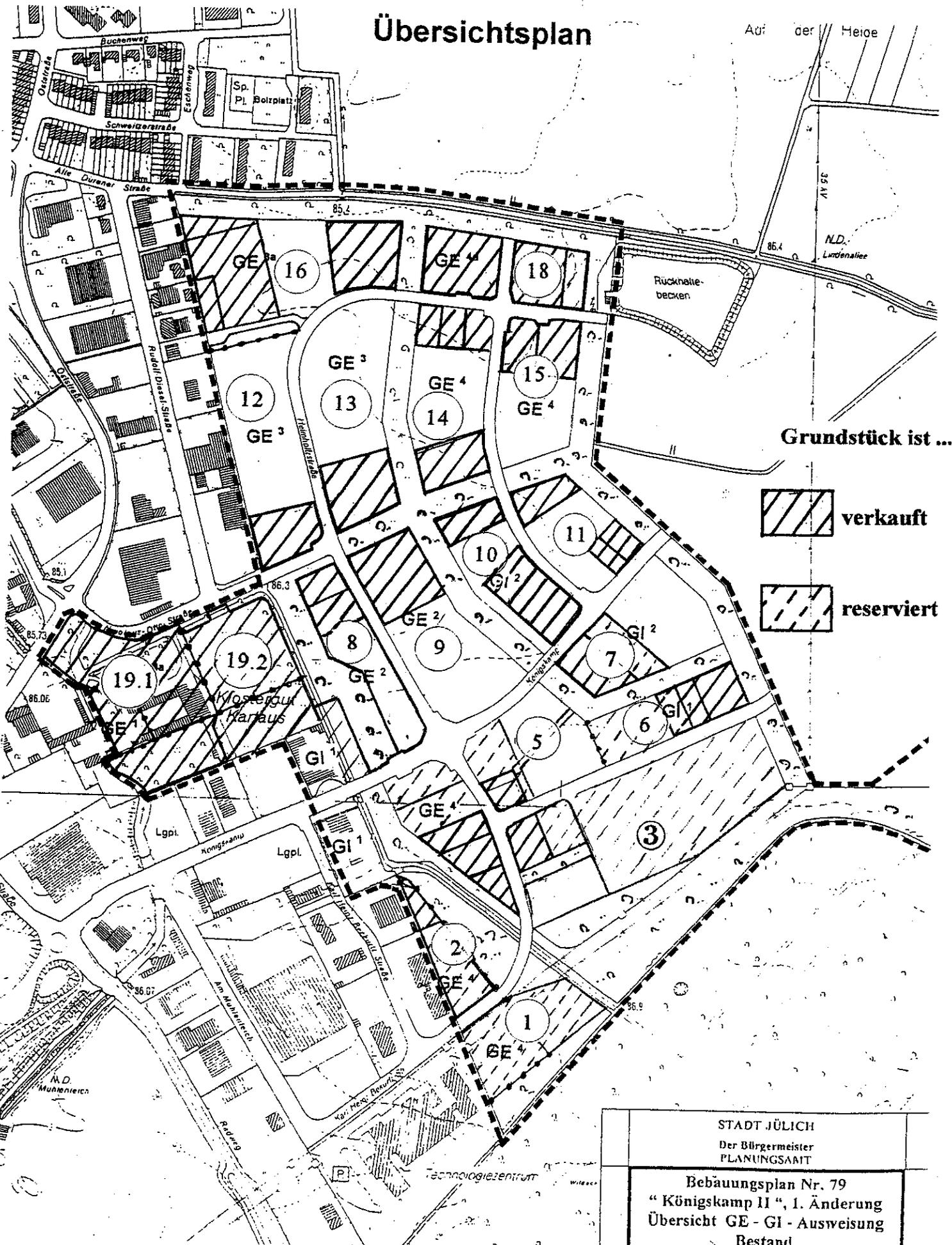




- Wirtschaftsförderung

Anlage 8 zur Niederschrift
Haupt- und Finanzausschuss 21.06.2001
(öffentlicher Teil) TOP 12

Übersichtsplan



STADT JÜLICH Der Bürgermeister PLANUNGSAMT	
Behäuungsplan Nr. 79 "Königskamp II", 1. Änderung Übersicht GE - GI - Ausweisung Bestand	
Maßstab	1 : 5000

Entwicklung der Grundstücksverkäufe - Gewerbepark Königskamp II - 1. Bauabschnitt

Jahr	Ist			Soll			Prognose**			
	verkaufte Flächen [qm]	Einnahmen		verkaufte Flächen [qm]	Einnahmen		verkaufte Flächen [qm]	Einnahmen		
		gesamt [DM]	je qm im Durchschnitt [DM]		gesamt [DM]	je qm im Durchschnitt [DM]		gesamt [DM]	je qm im Durchschnitt [DM]	
1996	6.491	441.420,00	68,00	15.000	1.110.000,00	74,00				
1997	15.250	985.530,00	64,62	40.000	2.960.000,00	74,00				
1998	15.151	751.340,00	49,59	45.000	3.330.000,00	74,00				
1999	33.865	1.825.915,00	53,92	55.000	4.070.000,00	74,00				
2000	30.330	1.880.891,00	62,01	55.000	4.070.000,00	74,00				
2001				50.384	3.728.416,00	74,00			1.820.000,00	52,00
2002				0	0,00				2.080.000,00	52,00
2003				0	0,00				2.080.000,00	52,00
2004									2.080.000,00	52,00
2005									292.188,00	52,00
2006										
Summe	101.087	5.885.096,00	58,22	260.384	19.268.416,00	74,00	267.619	14.237.284,00	54,42	

Anmerkungen:

* Dem Durchschnitts-Quadratmeterpreis von 74,00 DM liegen folgende Verkaufspreise zu Grunde:

geförderte Flächen (144.000 qm):

nicht geförderte Flächen (84.000 qm):

Gut Kartaus (32.000 qm; davon 22.000 qm Baufläche und 10.000 qm Grünfläche):

65,00 DM je qm

95,00 DM je qm

60,00 DM je qm

** Die Prognose für die verkauften Flächen baut auf der Annahme auf, dass die Verkaufspreise für die geförderten Flächen auf 45,00 DM je qm gesenkt werden und in der Folge für die nicht geförderten Flächen maximal ein Preis von 80,00 DM je qm durchsetzbar sein wird.

Stand Ausgaben und Einnahmen am 31.03.2001

(gerundet)

Nettobaulandflächen [qm]	gesamt	1. BA	2. BA	3. BA
in qm	486.619	261.619	150.000	75.000
in %	100,00	53,76	30,82	15,41

	gesamt	1. BA	2. BA	3. BA
AUSGABEN				
Grundstücksbevorratung				
Grundstücksankauf einschl. Nebenkosten	13.655.185,00	7.341.381,75	4.209.202,17	2.104.601,08
lfd. Grundbesitzabgaben	15.800,00	8.494,49	4.870,34	2.435,17
sonst. Kosten (Wirtschaftsprüfer etc.)	82.720,00	44.472,42	25.498,39	12.749,19
Vermessungskosten	31.170,00	31.170,00		
Honorar WestGkA	133.320,00	71.676,29	41.095,81	20.547,90
Grundstücksbevor. gesamt	13.918.195,00	7.497.194,95	4.280.666,70	2.140.333,35
Erschließung				
Erschließung gesamt	7.960.000,00	7.289.000,00	671.000,00	0,00
Honorar WestGkA	441.000,00	403.825,00	37.175,00	0,00
Erschließungskosten gesamt	8.401.000,00	7.692.825,00	708.175,00	0,00
Vermarktungskosten	458.035,00	458.035,00	0,00	0,00
Zwischensumme Ausgaben	22.777.230,00	15.648.054,95	4.988.841,70	2.140.333,35
Finanzierungskosten gesamt	6.262.850,00	4.295.734,84	1.369.546,64	587.568,52
Ausgaben gesamt	29.040.080,00	19.943.789,79	6.358.388,34	2.727.901,87
EINNAHMEN				
Fördermittel	2.313.000,00	2.313.000,00	0,00	0,00
Grundstücksverkäufe	4.926.730,00	4.926.730,00	0,00	0,00
Optionsgebühren	16.710,00	16.710,00	0,00	0,00
Ausschreibungserlöse	7.100,00	7.100,00	0,00	0,00
Einnahmen gesamt	7.263.540,00	7.263.540,00	0,00	0,00
SALDO	21.776.540,00	12.680.249,79	6.358.388,34	2.727.901,87
Anteil an den Gesamtkosten [%]	100,00	58,26	29,21	12,53
Kosten je qm Netto-Nutzfläche . [DM]			42,39	36,37

Anlage 11 zur Niederschrift
Haupt- und Finanzausschuss 21.06.2001
(öffentlicher Teil) TOP 14

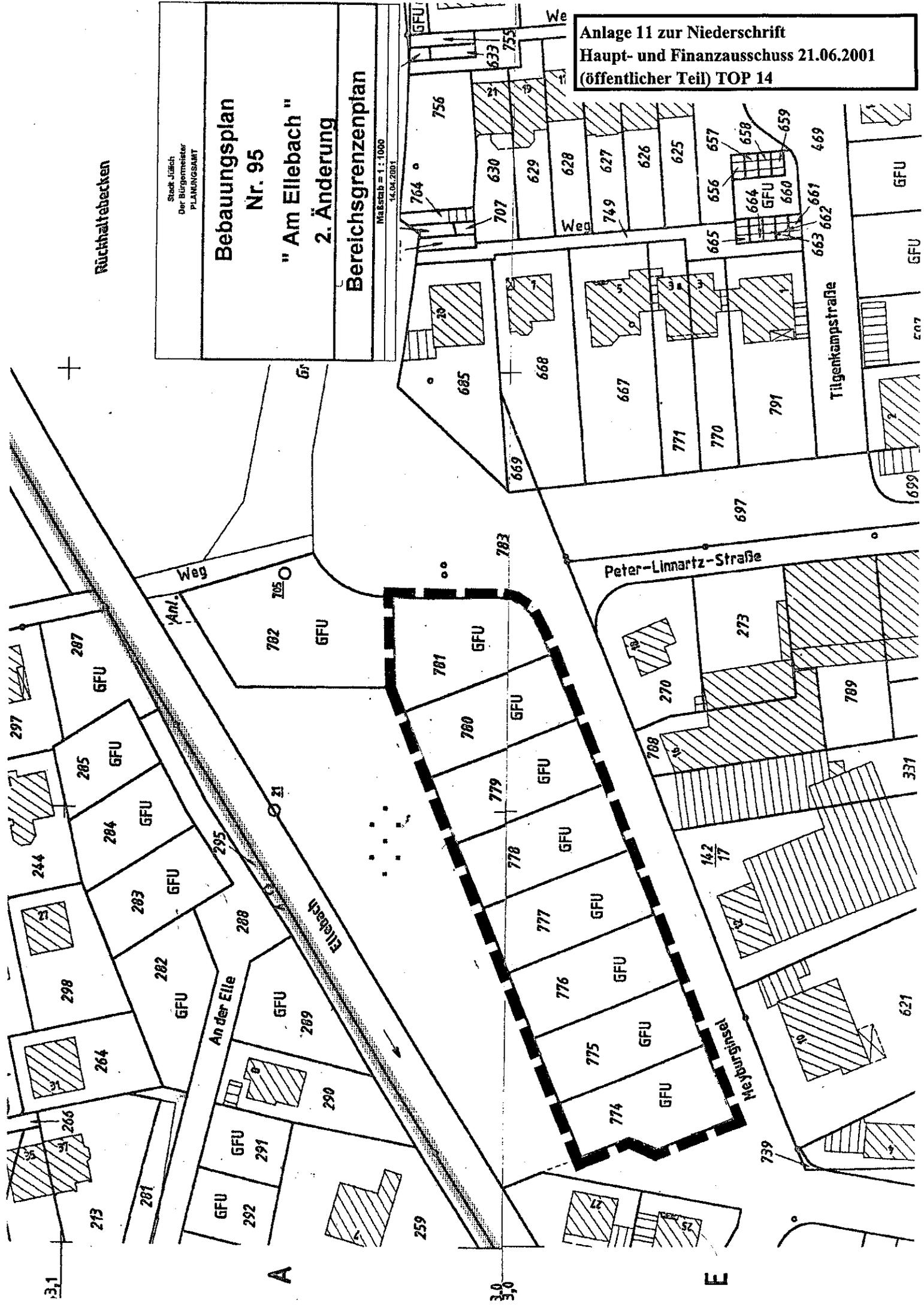
Stadt Jülich
Der Bürgermeister
PLANNUNGSAMT

**Bebauungsplan
Nr. 95
" Am Eillebach "**

**Bereichsgrenzenplan
2. Änderung**

Maßstab = 1:1000
14.04.2001

Rüchthaltebecken



3.1

A

3.0

E